

Gesellschaftsvertrag der Interpassus gemeinnützige GmbH

1. Firma, Sitz, Wirtschaftsjahr, Beginn und Dauer

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet 'Interpassus gemeinnützige GmbH'.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31.12. desselben Jahres.
- 1.4 Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist
die Förderung der Hilfen für Behinderte und von Behinderung Bedrohte und
die Förderung der Berufsbildung.
die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
die Förderung mildtätiger Zwecke

Die Gesellschaft will Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, von Behinderungen und psychischen Erkrankungen bedrohter Menschen, **psychisch kranke Rechtsbrecher und psychisch kranke ehemalige Rechtsbrecher** aus dem Maßregelvollzug, durch geeignete Maßnahmen unterstützen, begleiten und beraten, um ihnen eine eigenständige und menschenwürdige Lebensbewältigung, **sowie eine Teilhabe am Arbeits- und Gesellschaftsleben zu ermöglichen**. Dabei sollen frühzeitige und handlungsorientierte Interventionen bzw. therapeutische Maßnahmen für die o.g. Personengruppen entwickelt und durchgeführt werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag geleistet werden, um den Abbau von Stigmatisierungen psychisch erkrankter Menschen, insbesondere im Maßregelvollzug, in der Öffentlichkeit zu erreichen.

- 2.3 Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Angebot **ergo-, sozio- und arbeitstherapeutischer** Hilfen für die o.g. Personengruppen, die zu einer selbstständigen Teilhabe und zur Eingliederung am und in das Arbeits- und Berufsleben beitragen. Dazu wird die Gesellschaft ambulante Einrichtungen und Werkstätten mit entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen errichten und betreiben;
 - die Durchführung soziotherapeutischer und sozialer Übungs- und Trainingsmaßnahmen, die den Betroffenen eine Wiedereingliederung in ihr vertrautes Lebensumfeld, eine eigenständige Lebensführung und die gesellschaftliche Inklusion erleichtern. Unter anderem durch Projektarbeit, Schaffung von Begegnungsstätten, umfassende Beratung und Anleitung sowie Begleitung bei Hilfen zur Selbsthilfe wird ein flexibles und auf die konkreten Bedarfe ausgerichtetes Angebot entwickelt und realisiert;
 - die Entwicklung und Erprobung rehabilitativer Hilfen besonders für Menschen, die nach einem langen Aufenthalt in geschlossenen Einrichtungen auf dem Weg in die Selbstständigkeit sind.
 - die kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung und Verbesserung neuer bedarfsgerechter, gemeindeintegrierter und personenzentrierter Hilfen, um eine umfassende Teilhabe der Betroffenen in allen Lebensbereichen zu fördern;
 - den Austausch, die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern der Behinderten- und Straffälligenhilfe, sowie anderen gemeinnützigen geeigneten Organisationen, die ähnliche oder vergleichbare Ziele verfolgen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ;
 - die Beteiligung und Unterstützung von fachlichen Untersuchungen, wissenschaftlichen Arbeiten und anderen Formen der Veröffentlichung, um einen breiten gesellschaftlichen Diskurs anzuregen und Interesse für die Anliegen von psychisch kranker Menschen zu wecken.
- 2.4 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, sofern sie geeignet sind den Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen.

- 2.5 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter_innen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 "Die Gesellschafter_Innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. "Die Gesellschafter_innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Stammkapital; Stammeinlagen

- 3.3 Die gezeichneten Stammeinlagen werden zur Hälfte bei Gründung in bar geleistet oder durch Einzahlungen auf ein errichtetes Konto zur Verfügung der Geschäftsführung erbracht. Die ausstehenden Einlagen bis zur Höhe der gezeichneten Stammkapitalanteile sind auf Aufforderung der Geschäftsführung zu erbringen.
- 3.4 Die Belastung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter_innen.

4. Geschäftsführung; Vertretung

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer_innen.
- 4.2 Sind mehrere Geschäftsführer_innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer_innen gemeinsam vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
- 4.3 Einer/m oder mehreren Geschäftsführer/innen kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB erteilt werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten. Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- 4.4 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen, zu unterzeichnen und bei den zuständigen Finanzbehörden einzureichen.
- 4.5 Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter_innen können durch Beschluss einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsführungsordnung regeln.

5. Gesellschafterversammlung und Beschlussfassungen

- 5.1 Versammlungen werden jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigung des steuerlichen und kaufmännischen Jahresabschlusses von einem/r Geschäftsführer_in einberufen. Weitere Versammlungen müssen bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung per Brief oder bekannte Email-Anschrift.
- 5.2 Die Beschlüsse der Gesellschafter_innen werden in Versammlungen mit einfacher Mehrheit aller Stimmen gefasst, Satzungsänderungen, Jahresabschlüsse und Auflösung der Gesellschaft mit 2/3 Mehrheit aller Stimmen, sofern zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt. Dabei werden je 1.000,00 EUR Stammeinlage durch eine Stimme vertreten.
Abstimmungen können auch per Telefon, mündlich, schriftlich oder fernschriftlich durchgeführt werden, wenn alle Gesellschafter_innen damit einverstanden sind und es gesetzlich zulässig ist. Über die gefassten Beschlüsse wird von der Geschäftsführung ein Protokoll gefertigt, das allen Gesellschafter/innen zuzuleiten ist.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 16 Stimmen des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das

vertretene Kapital beschlussfähig; auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- 5.4 Jede/r Gesellschafter/in übt die Gesellschafterrechte persönlich aus. In begründeten Einzelfällen ist die Vertretung durch Mitgesellschafter/innen oder durch eine/n Bevollmächtigten zulässig.
- 5.5 Gesellschafter die gleichzeitig eine Geschäftsführerfunktion ausführen, haben kein Mitspracherecht als Gesellschafter so lange Sie in Ihrer Funktion als Geschäftsführer tätig sind.

6. Kündigung, Ausscheiden

- 6.1 Jede/r Gesellschafter/in kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2019. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.2 Im Falle der Kündigung der Gesellschaft wird diese von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

7. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

8. Auflösung der Gesellschaft

- 8.1 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Hilfe für Behinderte und von Behinderung Bedrohte oder die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin oder an den Paritätischen Wohlfahrtsverband.
Beschlüsse über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bedürfen zur ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden.
- 8.2 Im Falle der Weiterveräußerung von Geschäftsanteilen gilt Abs. 1 entsprechend.
- 8.3 Bei Ausscheiden, Einzug, Kündigung, Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter/innen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

9. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 9.1 Der Geschäftsanteil einer/s Gesellschafter/in kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden, wenn
der/die betreffende Gesellschafter/in schuldhaft grob seine/ihre Gesellschafterpflichten verletzt, der Gesellschaft Schaden zufügt, über das Vermögen des Gesellschafter ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird, der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafter an einen Dritten gelangt kann, ein/e Gesellschafter/in, der/die gleichzeitig Geschäftsführer/in ist, sein/ihr Amt als Geschäftsführer/in verliert oder aufgibt und bei Tod einer/s Gesellschafter/in.
- 9.2 **Der Einziehungsbeschluss muss mit Einstimmigkeit der restlichen Stimmen gefällt werden, wobei der/die betroffene Gesellschafter/in dabei kein Stimmrecht hat. Von der unter 5.3. geforderten Stimmzahl für Beschlüsse wird in diesem Fall ggf. abgewichen.** Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung der §§ 33 **und** 34 GmbHG zulässig.

9.3 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt alle Kosten die im Zusammenhang mit der Gründung entstehen.

10. Schlussbestimmungen

Sollten Satzungsänderungen zur Eintragung ins das Handelsregister oder zur Erlangung der Steuerfreistellung durch die Finanzbehörden erforderlich sein, so wird die Geschäftsführung ermächtigt diese und nur diese Änderungen zu beschließen und zur Eintragung anzumelden. Die

Gesellschafter_innenversammlung ist darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

11. Salvatorische Klausel und Schriftform

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 11.2 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12. Schiedsrichterliches Verfahren

Bei allen Streitigkeiten und unlösbaren Konflikten die aus dem vorliegende Gesellschaftsvertrag entstehen und nicht einvernehmlich reguliert werden können, wird das Schiedsrichterliche Verfahren gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) verbindlich festgelegt. Der ordentliche Rechtsweg ist insofern ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

Eine Schiedsordnung kann von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.